

§ 8 Kausalabgaben

Strafrechtshilfeverfahren gemäss Art. 40 Abs. 3 Bst. b GebG²⁹⁸, der einen Gebührenrahmen zwischen Franken 14.– und Franken 14 000.– vorsieht, festgesetzt hatte. Der Staatsgerichtshof hält sowohl die Höhe der Gebühr als auch die Gebührenordnung mit dem Kostendeckungsprinzip im Einklang. Er weist zur Begründung der Höhe der Gebühr darauf hin, dass das Gerichtswesen «bekanntermassen» bei weitem nicht kostendeckend sei. Auch wenn die gegenüber den Beschwerdeführern erhobene Gebühr von Franken 2000.–, soweit ersichtlich, höher als das in der Vergangenheit Übliche ausgefallen sei, sei auch mit entsprechend erhöhten Gebühren zweifellos noch lange keine Kostendeckung bei der (Straf-)Gerichtbarkeit zu erreichen.²⁹⁹ Er erachtet allerdings einen so weit gefassten Gebührenrahmen als «nicht unproblematisch», zumal das Gebührengesetz in Art. 40 Abs. 3³⁰⁰ als weitere Kriterien nur «Umfang und Aufwand für das Strafverfahren» nenne, die für die Gebührenbemessung «sehr vage» seien.³⁰¹

c) Relevante Gesamtkosten

Als «relevante» Gesamtkosten lässt der Staatsgerichtshof nur die Kosten gelten, die einem Verwaltungszweig auch «tatsächlich» zuzuordnen sind. So hat er als Gesamtkosten für eine Aufsichtsgebühr, welche die Dienststelle für Bankenaufsicht im Rahmen des Bankengesetzes erhoben hatte, nur die Kosten in Betracht gezogen, die sich aus dem Vollzug des Bankengesetzes und der damit zusammenhängenden Aufgaben ergeben, da die Dienststelle für Bankenaufsicht sich auch mit verschiedenen anderen Geschäften zu befassen habe, die keinen Bezug zum Bankengesetz aufweisen.³⁰²

298 Nicht geändert durch Art. 40 Abs. 3 GGG.

299 StGH 1998/13, Urteil vom 3. September 1998, LES 4/1999, S. 231 (242). Der Staatsgerichtshof konnte in diesem Zusammenhang auch keine Willkür erkennen, da die Rechtshilfesache «auch im jetzigen Stadium» immer noch recht komplex und zeitaufwendig sei und mit einem Betrag von Fr. 2000.– nur gerade ein Siebtel des Bemessungsrahmens beansprucht worden sei.

300 Gleichlautend mit Art. 40 Abs. 3 GGG.

301 StGH 1998/13, Urteil vom 3. September 1998, LES 4/1999, S. 231 (242). Zu einem ähnlich weiten Gebührenrahmen im Gesetz betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren siehe StGH 1994/19, Urteil vom 11. Dezember 1995, nicht veröffentlicht, S. 15 ff. Vgl. auch hinten S. 563 ff.

302 StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 2/1999, S. 89 (95).